

## Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Theo Schaffner und Roland Frick, Sicherheitsbeauftragte



### Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit

Die folgenden Ausführungen sind einer Suva-Broschüre (Best. Nr. SBA 140.d) entnommen.

Das Schweizerische Obligationenrecht (OR) verpflichtet den Arbeitgeber dazu, Leben und Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu schützen.

Bestimmungen dazu wurden im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und

Berufskrankheiten (VUV) präzisiert.

### Pflichten des Arbeitgebers

Gemäss UVG (Art. 82, Absatz 1) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle **Massnahmen** zu treffen, **die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar** und **den gegebenen Verhältnissen angemessen** sind. Der Arbeitgeber hat ferner die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten und seine Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Mitarbeiter haben ferner das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und sie sind bei Betriebsbesuchen der Durchführungsorgane auf Ihren Wunsch beizuziehen.

Der Arbeitgeber muss den Durchführungsorganen zu allen Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen Zutritt gewähren.

### Pflichten des Arbeitnehmers

Das UVG (Art. 82, Absatz 3) verpflichtet die Arbeitnehmer dazu, die Weisungen des Arbeitgebers zu befolgen und ihn in Belangen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Sie müssen die Sicherheitsvorschriften beachten, die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und die Sicherheitseinrichtungen gebrauchen. Es ist ihnen nicht gestattet, Sicherheitseinrichtungen zu entfernen oder zu ändern. Ferner ist der Arbeitnehmer verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu melden oder zu beheben. Ausserdem darf er sich selbst oder andere nicht gefährden; das gilt insbesondere durch den Genuss von Alkohol oder anderen Drogen.

Aus den Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern lässt sich die Verantwortung für die Arbeitssicherheit ablesen.

### Verantwortung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber (oberste Geschäftsleitung) trägt die Verantwortung für die Arbeitssicherheit. Zur Beratung muss er allenfalls Arbeitsärzte und Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen. Alle technischen Einrichtungen und Geräte müssen den Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) gerecht werden. Von Lieferanten muss er eine Konformitätserklärung verlangen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Vorgesetzten aller Stufen die Sicherheitsvorschriften bekannt geben und wirksame Kontrollen durchgeführt werden.

### Verantwortung des Arbeitnehmers

Die Arbeitnehmer müssen die Weisungen des Arbeitgebers und der Vorgesetzten bezüglich Arbeitssicherheit befolgen und die für ihre Tätigkeit massgeblichen Sicherheitsvorschriften beachten. Arbeitnehmer mit Vorgesetztenstellung müssen die ihnen unterstellten Mitarbeiter ihren Fähigkeiten und ihrer Ausbildung entsprechend einsetzen, sie über die Belange der Arbeitssicherheit instruieren, Kontrollen durchführen und die Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchsetzen.

### Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Wer seine Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz wahrnimmt und sich aufrichtig bemüht, Unfälle nach Möglichkeit zu verhindern, wird kaum mit Sanktionen zu rechnen haben.

## Sanktionen gegen Arbeitgeber

### Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Bei Nichteinhaltung von Vorschriften im Betrieb spricht das Durchführungsorgan eine Mahnung aus. Werden die Mängel während einer gesetzten Frist nicht behoben, folgt eine Verfügung (dagegen kann Beschwerde erhoben werden). Beugt sich der Arbeitgeber nicht, leitet das Durchführungsorgan ein Vollstreckungsverfahren ein. Ein Zwangsmittel kann zum Beispiel eine Prämienhöhung sein.

### Strafrechtliche Sanktionen

Mit strafrechtlichen Sanktionen hat ein Arbeitgeber zu rechnen, der den Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft.

## Sanktionen gegen Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben bei einem Vergehen kaum mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu rechnen, dagegen haben strafrechtliche Sanktionen um so grössere Bedeutung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse wird bestraft, wer als Arbeitnehmer den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und andere dadurch ernstlich gefährdet.